

Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer Frau Herr

Kontonummer:

Name:

Vorname:

Strasse, Nummer:

PLZ/Ort:

Nationalität:

Geburtsdatum:

Sozialversicherungsnummer:

Zivilstand:

Seit:

Telefonnummer:

Auszahlungsgrund (mit Angabe der Unterlagen, die zwingend einzureichen sind)

Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV

Vorzeitige Auszahlung maximal fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV (3-monatige Kündigungsfrist)

Invalidität Bezug einer vollen Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung

- Kopie der aktuellen Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung (nicht älter als 1 Jahr)

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Auszahlung nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme möglich (3-monatige Kündigungsfrist)

- Kopie der aktuellen Verfügung der AHV-Ausgleichskasse (Anmeldebestätigung)

- Ihre schriftliche Bestätigung, seit wann Sie keiner obligatorischen beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) unterstellt sind

- Angaben über die selbständige Erwerbstätigkeit inklusiv Prospekte, Angabe von Webseite, etc.

Endgültiges Verlassen der Schweiz (3-monatige Kündigungsfrist)

- Kopie der Abmeldebescheinigung der Schweizer Einwohnerkontrolle mit Zielortangabe **und**

- Kopie der Wohnsitzbestätigung mit Zuzugsdatum im Ausland (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

Grenzgängerinnen und Grenzgänger: -Kopie der Bestätigung der annullierten Grenzgängerbewilligung

Durch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der CH und der EU sind
Vorsorgenehmende und Grenzgängerinnen/Grenzgänger, die endgültig in ein EU- oder EFTA-Land
ausreisen, beim Bezug des **obligatorischen Teiles** ihrer Freizügigkeitsleistung seit dem 1. Juni 2007
eingeschränkt. Der überobligatorische Teil kann in jedem Fall ausbezahlt werden.
Um die Auszahlungsberechtigung für den obligatorischen Teil zu prüfen, muss die/der
Vorsorgenehmende das Antragsformular des Sicherheitsfonds BVG in Bern ausfüllen (erhältlich unter
www.verbindungsstelle.ch oder Telefon 031 380 79 71).

Nur überobligatorischer Teil auszahlen

Antragsformular wurde am

an den Sicherheitsfonds BVG in Bern gesendet.

Geringer Betrag (Freizügigkeitsguthaben ist geringer als Arbeitnehmerjahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung und ein Einkauf in aktuelle Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich.)

- Kopie des letzten Vorsorge- respektive Lohnausweises **und**

- Bestätigung der aktuellen Pensionskasse, dass kein Einkauf möglich ist

Für die Weiterleitung an eine Pensionskasse/Freizügigkeitseinrichtung, die Finanzierung von Wohneigentum oder beim Todesfall des Vorsorgenehmers separaten Auszahlungsantrag verwenden.

Überweisung (nur zulässig auf ein Konto lautend auf die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer)

Das Freizügigkeitsguthaben ist zu überweisen:

auf mein/unser Konto bei der ABS

auf folgendes Bank-/Postkonto

IBAN/Kontonummer:

Kontoinhaber/inhaber:

Name und Adresse der Bank:

Gewünschter Auszahlungstermin:

Bitte beachten Sie, dass der Auszahlungstermin nur eingehalten werden kann, wenn der Freizügigkeitsstiftung alle Unterlagen vorliegen.

Ich habe in den vergangenen 3 Jahren **keinen** Einkauf in die berufliche Vorsorge getätigt (Falls ein Einkauf getätigt wurde, bitte Bescheinigung der Pensionskasse beilegen)

Steuern

Kapitalauszahlungen über CHF 5'000 müssen von der Freizügigkeitsstiftung der Eidg. Steuerbehörde gemeldet werden. Im Bezugsjahr erhalten Sie eine separate Steuerrechnung, unabhängig von der Einkommenssteuer. Hat die begünstigte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, unterliegt die Kapitalleistung der Quellensteuer.

Die Vorsorgenehmerin/Der Vorsorgenehmer bestätigt

- die Richtigkeit und die Vollständigkeit des vorliegenden Antrages sowie der eingereichten Unterlagen.
- dass die Freizügigkeitsstiftung ermächtigt ist, falls notwendig, weitere Abklärungen zu treffen.

Eine Auszahlung kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.
Ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 10'000 ist **zudem eine amtliche oder notariell beglaubigte Unterschrift der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners** notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift hat auf dem Auszahlungsformular zu erfolgen.

Nicht Verheiratete oder nicht in eingetragener Partnerschaft Lebende müssen eine amtliche Zivilstandbestätigung (nicht älter als 1 Monat) beilegen.

Falls innerhalb der letzten 12 Monate die Ehe geschieden oder die Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, ist eine Kopie vom rechtskräftigen und vollständigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil beizulegen (ausländische Scheidungsurteile müssen durch ein Schweizer Gericht anerkannt und vollstreckbar erklärt worden sein).

Datum:

Unterschrift

Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer:

(Bitte Kopie eines aktuellen Ausweises mit Unterschrift beilegen)

Datum:

Unterschrift

Ehepartnerin/Ehepartner/eingetragene Partnerin/eingetragener Partner:

(Bitte Kopie eines aktuellen Ausweises mit Unterschrift beilegen)

Amtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift:



Auszahlungen von Freizügigkeitsguthaben dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der
ABS-2 Freizügigkeitsstiftung der Alternativen Bank Schweiz AG erfolgen.

Olten,

Unterschriften

ABS-2 Freizügigkeitsstiftung der Alternativen Bank Schweiz AG:
